

The background of the slide is a complex network of black lines and nodes on a light gray background. A large, semi-transparent red rectangle is overlaid on the left side of the image, containing the main title and speaker information. A smaller, semi-transparent dark blue rectangle is overlaid on the right side, containing the date and location.

# Auskunft Art. 15 DSGVO

Matthias Mohn  
Richter am Arbeitsgericht Freiburg

Stuttgart, 20.03.2023

# ■ Einführung

# Employees' right of access: Italian SA fines Unicredit S.p.A. and orders corrective measures

📅 20 September 2022 Italy

## Background information

- > Date of final decision: 16 June 2022
- > Controller: Unicredit S.p.A.
- > Legal Reference: transparency and fairness of processing (Article 5.1(a)), transparency in and arrangements for exercise of DSR (Art.12), right of access (Art.15)
- > Decision: the Italian SA imposed an EUR 70,000 administrative fine and ordered the controller to grant the access request by the data subject
- > Key words: processing of data in the employment sector, right of access to one's personal data, transparency and fairness of processing



## Summary of the Decision

### Origin of the case

The case followed a complaint against the failure by the controller (the complainant's employer) to reply to an access request.

### Key Findings

The Italian SA found that the reply provided by Unicredit S.p.A. to the access request prior to the complaint was devoid of any substance as the company made any reply conditional upon the filling out of a pre-set form. The form itself was found to be incomplete and misleading as to the actual scope of the right at issue. The company considered it was free to discard access requests that were submitted without using the given form and replied to the data subject only after the latter lodged his complaint. In that respect, the Italian SA clarified that an access request could not be dealt with by delivering the information notice as per Articles 13 and 14 GDPR; the right of access to one's personal data and the right to be informed, though mutually related, are different rights which are set forth in separate provisions of the GDPR and are intended to afford safeguards and protection in ways that are not fully superimposable. The Italian SA recalled the EDPB Guidelines 1/2022 on data subject rights (right of access) in this connection.

### Decision

An EUR 70,000 administrative fine was imposed on the controller which was ordered to grant the access request by the data subject.

**For further information:** decision in national language "[Ordinanza inibizione nei confronti di Unicredit S.p.A. - 16 giugno 2022](#)"

## Übersicht

1. Anspruch auf Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO
2. Anspruch auf eine Kopie nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO
3. Grenzen des Auskunftsanspruchs
4. Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO
5. Prozessuale Fragen

## **Einführung**

„Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden.“

Volkszählungsurteil, BVerfG, 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 –

## Europäisches Primärrecht

Im europäischen Primärrecht ist ein Grundrecht auf Datenschutz in Art. 8 GRCh und Art. 16 AEUV verankert:

- **Art. 8 II 2 GR-Charta:** „Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.“
- Erst durch eine vollständige Information über die sie betreffende Datenverarbeitung wird die betroffene Person in die Lage versetzt, die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten richtig einzuschätzen und ihre weiteren Betroffenenrechte ausüben zu können (Erwägungsgrund 63 S. 1 DSGVO).
- **Art. 16 Abs. 1 AEUV:** Jede Person hat das **Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.**

# Übersicht DSGVO

- Art. 1-4 Allgemeine Bestimmungen
- Art. 5-11 Grundsätze
- Art. 12-23 Rechte der betroffenen Person
  - Art. 15 Auskunftsrecht
- ...
- Art. 55ff. Aufsichtsbehörden
- ....
- Art. 77-84 Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen
  - Art. 77 Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
  - Art. 82 Haftung und Recht auf Schadenersatz
  - Art. 83/84 Geldbußen und weitere Sanktionen bei DSGVO-Verstößen

# ■ Auskunft - Art. 15 DSGVO



## Das Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO

- Ausreichend ist zunächst ein formloses **Auskunftsverlangen** des Betroffenen (Art. 15 Abs. 1 1 Hs. 1 iVm Art. 12 III 3 DSGVO).
- Wichtig: **Identität** des Antragsstellers klären, ggf. über Art. 12 Abs. 6 DSGVO
  - Vermeidung der Gefahr einer meldepflichtigen Datenpanne !
- Die Auskunft ist unverzüglich, **spätestens aber innerhalb eines Monats** nach Eingang des Antrags zur Verfügung zu erteilen, Art. 12 Abs. 3 DSGVO.
- In begründeten Ausnahmefällen **kann die Frist um zwei Monate verlängert werden.**
- Wird der Auskunftsantrag elektronisch gestellt, so ist dieser nach Art. 15 Abs. 3 S. 3 DSGVO auch elektronisch zu beantworten.

## Das Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO

- Die Auskunft an die Person bezieht sich zunächst darauf, „**ob**“ überhaupt personenbezogene Daten dieser Person von dem Verantwortlichen verarbeitet werden.
  - Im Arbeitsverhältnis ist dies ausnahmslos der Fall.
- Werden pbD über diese Person verarbeitet, dann hat sie ein „Recht auf Auskunft über **diese** personenbezogenen Daten **und** auf folgende Informationen: ....“ (Art. 15 Abs. 1 2. HS a) – h) DSGVO).
- Die Informationen nach Buchstaben a-h von Art. 15 Abs. 1 DSGVO sind **zusätzlich** zu der Auskunft über diese personenbezogene Daten zu erteilen.

## Bezieht sich die Auskunft auch auf Aktenvermerke / Telefonnotizen?

Bejahend: OLG Köln, 26.07.2019 – 20 U 75/18:

Erfasst werden im Verhältnis zwischen Versicherung und Versicherungsnehmer nicht nur die Stammdaten, sondern **auch Telefonvermerke und Gesprächsnotizen**, welche die Versicherung mit Bezug zur Person des Versicherungsnehmers gespeichert, genutzt und verarbeitet hat (nachgehend BGH, 03.06.2020, IV ZR 213/19, NZB zurückgewiesen).

**Ebenso bejahend BGH, 15.06.2021 – VI ZR 576/19 –**, Rn. 27:

- **Interne Vermerke** oder interne Kommunikation bei der Beklagten, die Informationen über den Kläger enthalten, kommen als **Gegenstand des Auskunftsanspruchs** nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO grundsätzlich in Betracht.
- z.B. Telefonvermerke, Gesprächsvermerke, auch Vermerke über den Gesundheitszustand der betroffenen Person.
- Der Verweis es handele sich um "interne Vorgänge" ist im Hinblick auf den Begriff der personenbezogenen Daten ohne Relevanz

## Erstreckt sich die Auskunft auch auf Aktenvermerke / Telefonnotizen ?

OLG München, 04.10.2021 - 3 U 2906/20 (betreffend Auskunftsanspruch eines Kapitalanlegers nach Art. 15 DSGVO):

- Der Auskunftsanspruch gem. Art. 15 Abs. 1 DSGVO kann sich auf Schreiben, E-Mails, Telefonnotizen, Aktenvermerke und Gesprächsprotokolle beziehen.
- **Neben** dem Anspruch auf Auskunft über die ihn betreffenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten hat der Auskunftsberechtigte **auch einen eigenständigen Anspruch auf Überlassung der Informationen in der Form, wie sie dem Verantwortlichen vorliegen** (Rn.26).
- Ein notwendiger Schutz des Schuldners wird durch die Möglichkeit der Schwärzung der vorzulegenden Kopien gewährleistet (Rn.27).
- Revision anhängig beim sechsen Zivilsenat BGH: VI ZR 330/21 noch nicht terminiert

## Bezieht sich die Auskunft auch auf in der Vergangenheit verarbeitete personenbezogene Daten ?

- EuGH, 07.05.2009 – C-553/07, Rijkeboer: der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch umfasse nicht nur die aktuell beim Verantwortlichen vorhandenen Daten umfasse, sondern in bestimmten Grenzen auch solche aus der Vergangenheit.
- Ansicht 1: Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf vergangenheitsbezogene pbD (so etwa Ehmann in Ehmann/Selmayr DSGVO Art. 15 Rn. 12)
- Ansicht 2: Wortlaut Art. 15 (Präsens): Das Schweigen der DSGVO zu der Rijkeboer-Problematik könne nur so verstanden werden, dass es keinen Auskunftsanspruch über „vergangene“, d.h. berechtigterweise tatsächlich nicht mehr beim Verantwortlichen vorhandene Daten mehr geben solle (so BeckOK DatenschutzR/Schmidt-Wudy, 37. Ed., DSGVO Art. 15).
- **Keinesfalls** darf sich jedoch der Verantwortliche dem Auskunftsverlangen **dadurch entziehen, indem er Daten löscht** (Paal/Pauly/Paal, 3. Aufl. 2021, DSGVO Art. 15 Rn. 23 m.w.N.)

## Auskunft über Empfänger

EuGH, 12.01.2023, C-154/21, Österreichische Post; Rn. 31:

- Die in Art. 15 DSGVO enthaltenen Begriffe „Empfänger“ und „Kategorien von Empfängern“ sind nebeneinander aufgeführt. Kein Vorrangverhältnis!
- Um die praktische Wirksamkeit sämtlicher Betroffenenrechte zu gewährleisten, muss die betroffene Person insbesondere über das Recht verfügen, dass ihr die Identität **der konkreten Empfänger** mitgeteilt wird, wenn ihre personenbezogenen Daten bereits offengelegt wurden (Rn. 39).
- Bei Art. 15 Abs. 1 Buchst. c DSGVO handelt es sich um eine der Bestimmungen, die die Transparenz der Art und Weise der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegenüber der betroffenen Person gewährleisten sollen, und dass es dieser Artikel der betroffenen Person ermöglicht, die u. a. in den Art. 16 bis 19, 21, 79 und 82 DSGVO vorgesehenen Befugnisse auszuüben.

## **Grenzen des Auskunftsrecht: EuGH, 12.01.2023, C-154/21, österr. Post:**

- Das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten ist kein uneingeschränktes Recht (Verweis auf EuGH 16.07.2020, Facebook Ireland und Schrems, C-311/18).
- Das Recht muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen andere Grundrechte abgewogen werden.
- Rn. 48:
  - „Folglich ist **denkbar**, dass **es unter bestimmten Umständen nicht möglich ist, Informationen über konkrete Empfänger zu erteilen**. Daher kann das Auskunftsrecht auf Informationen über die Kategorien von Empfängern beschränkt werden, **wenn es nicht möglich ist**, die Identität der konkreten Empfänger mitzuteilen, **insbesondere wenn diese noch nicht bekannt** sind.

## Folgerungen aus EuGH, 12.01.2023, C-154/21; österr. Post:

- Der Begriff „Empfänger“ ist definiert durch Art. 4 Nr. 9 DSGVO: „Empfänger“ ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht.
- Empfänger sind damit auch diejenigen **Personen innerhalb** einer verantwortlichen Stelle !
- weitere Einschränkungen aus Auskunftsrechts:
  - Vertraulichkeitsinteressen des Unternehmens und Dritter (vgl. Art. 15 Abs. 4 DSGVO).
  - Einschränkungen durch EU-Recht oder nationales Recht (z.B. §§ 27 Abs. 2, 28 Abs. 2, 29 Abs. 1, 34 Abs. 1 BDSG),



## **Auskunft auch dann, wenn der AN bereits über die Daten verfügt ?**

Ablehnend: LG Köln, 19.06.2019 – 26 S 13/18:

### **Anspruch bejaht: BGH 15.06.2021 – VI ZR 576/19, Rn. 25:**

- Dass die Schreiben **dem Kläger bereits bekannt sind, schließt** für sich genommen den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch **nicht aus**.
- Die Auskunft soll den Kl., wie bereits dargelegt, in die Lage versetzen, sich der Datenverarbeitung bewusst zu werden und deren Rechtmäßigkeit zu überprüfen. ...
- Auch der Umstand, dass der Auskunftsberechtigte grundsätzlich wiederholt Auskunft verlangen kann (vgl. Erwägungsgrund 63 S. 1, Art. 12 V 2 DSGVO) **spricht ebenfalls gegen die Auffassung, das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO beschränke sich auf Daten, die dem Betroffenen noch nicht bekannt sind.**

# ■ Begriff der Kopie

## Anspruch auf Überlassung einer Kopie, Art. 15 Abs. 3 DSGVO

Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO:

„Der Verantwortliche stellt eine **Kopie** der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung.“

→ Was ist unter dem Begriff der „Kopie“ zu verstehen ?



## Begriff der Kopie, Art. 15 Abs. 3 DSGVO

Schlussanträge von GA Pitruzella vom 15.12.2022, Az. C-487/21, Rz. 79

Der Begriff ‚Kopie‘ im Sinne dieser Bestimmung ist als

- eine **getreue Wiedergabe** der von der betroffenen Person angeforderten **personenbezogenen Daten in verständlicher Form** zu verstehen,
- in einem konkreten und **dauerhaften Format**, das es der betroffenen Person ermöglicht, das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten effektiv auszuüben, indem sie **umfassende Kenntnis von allen ihren personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind**, hat – einschließlich der weiteren Daten, die nach der Verarbeitung möglicherweise erzeugt werden, wenn sie auch Gegenstand der Verarbeitung sind –, damit sie ihre Richtigkeit prüfen und sich vergewissern kann, dass die Verarbeitung ordnungsgemäß und rechtmäßig ist, um gegebenenfalls die ihr nach der DSGVO verliehenen zusätzlichen Rechte ausüben zu können;
- **die genaue Form der Kopie** bestimmt sich nach den **Umständen des Einzelfalls** und insbesondere nach der Art der personenbezogenen Daten, zu denen die Auskunft verlangt wird, **und nach den Bedürfnissen der betroffenen Person**.

## **Anspruch auf Überlassung einer Kopie, Art. 15 Abs. 3 DSGVO**

**Ansicht 1- restriktive** Auslegung: Gegenstand des Anspruchs nach Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO könne nur eine **aggregierte Übersicht** sein.

- Wenn Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO einen Anspruch gibt auf Überlassung der Kopie über die „personenbezogene Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“ sei der Begriff „Gegenstand“ nach seinem Wortsinn im allgemeinen Sprachgebrauch im Sinne von „Thema“ bzw. „Ziel“ zu verstehen.
- Die Verwendung des unbestimmten Artikels „eine“ vor dem Wort „Kopie“ lasse den Schluss auf eine - irgendwie geartete - mengenmäßige Reduzierung der begehrten Kopie(n). Deswegen sei eine Zurverfügungstellung umfangreicher Datensätze im Rahmen von Abs. 3 ausgeschlossen (so Wybitul/Brams, NZA 2019, 672 (676)).
- so LAG Niedersachsen, 09.06.2020 – 9 Sa 608/19, Rn. 66;
- nachfolgend aber ausdrücklich offengelassen BAG 27.04.2021 - 2 AZR 342/20: Revision des Klägers zurückgewiesen, weil der Klageantrag auf Überlassung der Kopie nicht dem Bestimmtheitserfordernis (§ 253 ZPO) entsprach. Der zweite Senat verweist ggf. auf Stufenklage gem. § 254 ZPO (BAG, a.a.O., Rn. 26).

## Anspruch auf Überlassung einer Kopie, Art. 15 Abs. 3 DSGVO

### Ansicht 2 - extensive Auslegung:

- Der Anspruch auf Überlassung einer Kopie nach Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO erstreckt sich auf alle der Verarbeitung unterliegenden personenbezogenen Daten. Ein anderes Verständnis würde der Effektivität der DSGVO zuwiderlaufen („effet utile“)
- OVG Münster, 08.06.2021 – 16 A 1582/20, Rn. 75ff.;
  - Betrifft Herausgabe einer Kopie einer korrigierten Examensklausur
  - Der Wortlaut von Abs. 3 Satz 1 bietet keinen Anhalt für eine Einschränkung der inhaltlichen Reichweite des Anspruchs.
  - Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO nimmt gerade keinen Bezug auf die Informationen nach Art. 15 Abs. 1 Buchstabe a) bis h) DSGVO , sondern spricht **allgemein** von den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, **ohne diese weiter einzugrenzen**.
  - Revision BVerwG 6 C 10/21 (siehe nächste Folie)

## Anspruch auf Überlassung einer Kopie, Art. 15 Abs. 3 DSGVO

### BVerwG 30.11.2022, 6 C 10/21: Rn. 22

- Für den vorliegenden Fall, in dem die betroffene Person eine Kopie von Unterlagen begehrt, die ihrem gesamten Inhalt nach aus sie betreffenden personenbezogenen Daten bestehen, gelangen indes sowohl
- eine extensive, auf den spezifischen Anspruchscharakter des Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO abstellende Gesetzesauslegung (bb.)
- als auch ein restriktives Normverständnis, dieses jedenfalls unter Ausklammerung von in eindeutiger Weise unionsrechtswidrigen Einschränkungen des Begriffs der personenbezogenen Daten als solchem (cc.),
- zu dem Ergebnis, dass eine Kopie der vollständigen Unterlagen überlassen werden muss.
- Nichts Anderes gilt, sofern die genannten Rechtspositionen - insbesondere unter Berücksichtigung anderer Sprachfassungen der Datenschutz-Grundverordnung - nicht als potentielle Einzelansprüche, sondern als Rechtsfolgen im Rahmen eines vom Tatbestand her einheitlichen Informationszugangsanspruchs verstanden werden (dd.).
- Der Senat hat deshalb in dem hier vorliegenden Fall **keinen Anlass, dem EuGH in dem Verfahren nach Art. 267 AEUV die Frage vorzulegen**, welcher Auffassung zu folgen ist.

# ■ Grenzen der Auskunft



## Rechtsmißbräuchliche Geltendmachung / Exzess ?

- ArbG Neumünster, 11.08.2020 – 1 Ca 247 c/20, Rn. 15 (Rechtsmißbrauch verneint): Ein rechtsmissbräuchliches Auskunftersuchen ist erst dann anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer seinen Auskunftsanspruch allein und deshalb mit dem Begehren, eine Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes zu erhalten, verknüpft hätte.
- AG Pforzheim, 05.08.2022 – 4 C 1845/21: Kein Anspruch auf Auskunft, wenn mit der Auskunftsklage sachfremde Ziele verfolgt werden.
- Einschränkend zum Rechtsmißbrauch: OLG Köln, 13.05.2022, I-20 U 198/21, (Versicherungsrecht):
  - Die Funktion von Art. 15 DS-GVO erschöpft sich nicht in einer „datenschutzinternen“ Nutzung der erlangten Informationen.
  - Nutze die betroffene Person ihr Recht auf eine Datenkopie, um Informationsasymmetrien zwischen sich und dem Verantwortlichen abzubauen und so ihre Rechte und Freiheiten zu wahren, so sei dies ein legitimes und rechtlich anzuerkennendes Ziel.
  - Zu erfüllen sei grds. auch ein Kopieersuchen, mit sich dem die betroffene Person Informationen zur Vorbereitung eines Gerichtsverfahrens gegen den Verantwortlichen beschaffen wolle.
  - Die Revision ist beim BGH unter dem Az. VI ZR 162/22 anhängig (noch kein Termin).

## Rechtsprechung zum Einwand „Rechtsmißbrauch“

Gericht	Datum	AZ	Gegenstand
LG Kassel	05.07.2022	5 O 1954/21	Rechtsmißbrauch wegen Verfolgung anderweitiger Zwecke (hier: Information über Tarifierpassungen)
LG Würzburg	20.07.2022	91 O 537/22	Rechtsmißbrauch wegen Verfolgung anderweitiger Zwecke (hier: Information über Krankenversicherungs-Tarife)
LG Essen	23.02.2022	18 O 204/21	Rechtsmißbrauch wegen Verfolgung anderweitiger Zwecke (hier. Infos über Versicherungsprämien)
OLG Dresden	29.03.2022	4 U 1905/21	Rechtsmißbrauch wegen Verfolgung anderweitiger Zwecke (hier. Prüfung ob Beitragserhöhungen rechtmäßig sind)
LG Paderborn	15.12.2021	4 O 275/21	Rechtsmißbrauch wegen Verfolgung anderweitiger Zwecke (hier. Prüfung ob Beitragserhöhungen rechtmäßig sind)
LG Gießen	08.09.2022	2 O 186/22	Rechtsmißbrauch wegen Verfolgung anderweitiger Zwecke (hier. Prüfung ob Beitragserhöhungen rechtmäßig sind)
...	...	...	...

Der **BGH** hat mit **Beschluss vom 29.03.2022** (VI ZR 1352/20) dem **EuGH** die **Frage vorgelegt**, unter welchen Umständen der **DGSVO-Auskunftsanspruch** wegen Verfolgung zweckfremder Ziele ausgeschlossen ist.

anhängig EuGH, kein Datum verfügbar, C-307/22

## BGH ausgesetzte Verfahren zu Art. 15 DSGVO

Gericht	Datum	AZ	Gegenstand	Stand
BGH	31.05.2022	VI ZR 223/21	Versicherungsrecht	Aussetzung analog § 148 ZPO wegen EuGH-Verfahren C-487/21 bzw. C-307/22.
BGH	21.02.2023	VI ZR 330/21	Beratung Kapitalanlagen und Versicherungen	Aussetzung
...	...	...		...

## Einwand „unverhältnismäßiger Aufwand“ ?

- Die Auskunftserteilung kann für den Arbeitgeber sehr aufwendig sein.
- Ein unvollständige oder fehlerhafte Auskunft birgt (Schadenersatz-)Risiken nach Art. 82 DSGVO
- LG Heidelberg, 21.02.2020 – 4 O 6/19: Der Auskunftsanspruch bestehe nicht, wenn dessen Erfüllung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Nach Ansicht des LG Heidelberg könne dies etwa bei Sichtung und Schwärzung von mehreren tausend E-Mails der Fall sein.
- **Vorsicht:**
  - Verallgemeinerung nur schwer möglich !
  - wird vorheriger Verstoß gegen Gebot der Datensparsamkeit belohnt ? (Löschungskonzept, vgl. Art. 5 DSGVO ?)

## Grenzen des Auskunftsanspruchs

- Art. 15 Abs. 4 DSGVO: Der Erhalt einer Kopie darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.
- § 34 I BDSG i.V.m. § 29 Abs. 1 S. 2 BDSG: Das Recht auf Auskunft besteht nicht, soweit durch die Auskunft Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.
- Rechtsvorschriften (siehe nächste Folie)
- Im Übrigen Abwägung bei geheimhaltungsbedürftigen Informationen

→ Werden durch die Auskunft Rechte oder Freiheiten Dritter beeinträchtigt, so hat der Verantwortliche die betroffenen Informationen aus der Auskunft zu entfernen oder zu schwärzen.

## Geheimhaltung auf Grund von Rechtsvorschriften (§ 29 BDSG):

- Rechtsvorschriften:
  - Neu ab 01.01.2023: § 8 IV 2 **LKSG**: Das Beschwerdeverfahren muss ...die Vertraulichkeit der Identität wahren.“
  - § 23 II 2 **WpHG** betreffend Hinweisgebersystem im Wertpapierbereich
  - § 25a I 6 Nr. 3 **KWG**, § 23 VI **VAG**, § 6 V **GwG**: Vertraulichkeitsschutz für den Hinweisgeber
  - § 4 d III **FinDAG** Vertraulichkeitsschutz für den Hinweisgeber
  - § 128 V 1 **SeeArbG**
- noch in der Gesetzgebung: Vertraulichkeitsschutz gem. §§ 8, 9 **HinSchG-E**

## Grenzen des Auskunftsanspruchs

- LAG BW, 20.12.2018 – 17 Sa 11/18:
  - Herausgabe einer Kopie kann verweigert werden, wenn schützenswerte Interessen von Dritten entgegenstehen, auch **Geheimhaltungsinteressen**. Allerdings ist eine auf den konkreten Umständen des Einzelfalls beruhende Güterabwägung zwischen dem arbeitgeberseitigen Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem arbeitnehmerseitigen Auskunftsinteresse andererseits vorzunehmen.
  - Hierzu ist ein hinreichender konkreter Sachvortrag des darlegungspflichtigen Arbeitgebers erforderlich. Jedenfalls kann die Auskunft nicht komplett verweigert werden.
  - Im Revisionsverfahren 5 AZR 66/19 schlossen die Parteien einen Vergleich.
  - Die Umsetzungsfrist der Whistleblower-RL (RL 2019/1937/EU) war noch nicht abgelaufen ! ggf. Art. 16 der RL zu beachten !
- LAG Nds, 22.10.2021 – 16 Sa 761/20: (VW-Chefentwickler für Diesel-Aggregate),
  - Rn. 197ff: konkreter Sachvortrag des darlegungspflichtigen Arbeitgebers erforderlich; im konkreten Fall kein ausreichender Vortrag des Arbeitgebers.

## Art. 88 DSGVO

Art. 88 DSGVO erlaubt, „spezifischere Vorschriften“ in Bezug auf die „Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext“ zu erlassen.

- Damit werden die Tarifvertrags- und Betriebsparteien ermächtigt, Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der Daten unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines Beschäftigungsverhältnisses zu schaffen bzw. auszugestalten.
- Aber: Wird von der Möglichkeit des Art. 88 DSGVO Gebrauch gemacht, verpflichtet Art. 88 Abs. 2 DSGVO auch hierbei zur Achtung der (Datenschutz)Grundrechte der betroffenen Person !



## Aktuelle Entwicklungen zu Art. 88 DSGVO

### Schlussanträge des Generalanwalts vom 22.09.2022 in der Rechtssache C-34/21 (HPR / Hessischen Kultusministerium);

- Vorabentscheidungsersuchen des VG Frankfurt zu § 23 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG); (**identisch mit § 26 Abs. 1 BDSG !**)
- § 23 HDSIG erfülle nicht die in Art. 88 Abs. 1 DSGVO festgelegte Voraussetzung, dass „spezifischere Vorschriften“ zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext vorgesehen werden. (Rz. 58)
- § 23 HDSIG wiederhole lediglich eine in Art. 6 DSGVO geforderte Voraussetzung (Rz. 61/62).
- § 23 HDSIG erfülle auch nicht die Voraussetzungen von Art. 88 Abs. 2 DSGVO (Rz. 69/70).
- § 23 HDSIG könne deswegen nicht auf Art. 88 DSGVO gestützt werden !
- Ist § 23 HDSIG dennoch anwendbar ?
- Im Beschäftigungskontext (Arbeitsverhältnisse) sind grundsätzlich und unmittelbar die Bestimmungen der allgemeinen Regelung aus der DSGVO anzuwenden. (Rz. 78).
- **Ähnliche Fragen stellen sich auch zu § 26 BDSG!**

# ■ Schadenersatz

## Folgen einer Verletzung der Auskunftspflicht

- Schadenersatz , Art. 82 DSGVO
  - materiell / immateriell
  - Erwägungsgrund 146 S. 3 DSGVO: Der Begriff des Schadens ist im Lichte der EuGH-Rechtsprechung weit und auf eine Art und Weise auszulegen, die den Zielen der Verordnung entspricht. Die betroffene Person soll einen „vollständigen und wirksamen Schadensersatz“ (Erwägungsgrund 146 S. 6). → „**Abschreckungswirkung**“
  - BVerfG, Beschluss 14.01.2021 (1 BvR 2853/19): Gesetzlicher Richter (Art. 101 Grundgesetz): Das Amtsgericht hätte die Klage auf Schmerzensgeld (Art. 82 DSGVO) nicht ohne Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH entscheiden dürfen mit der Begründung, es fehle an einem Schaden.
- ggf. Verhängung von Geldbußen durch die Aufsichtsbehörden

## Schadenersatz / Schadensbegriff

Vorabentscheidungsersuchen des BAG vom 26.08.2021 (8 AZR 253/20 (A)) an den EuGH gemäß Art. 267 AEUV:

- Hat Art. 82 Abs. 1 DSGVO spezial- bzw. generalpräventiven Charakter und muss dies bei der Bemessung der Höhe des zu ersetzenden immateriellen Schadens auf der Grundlage von Art. 82 Abs. 1 DSGVO zulasten des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters berücksichtigt werden?
- Kommt es bei der Bemessung der Höhe des zu ersetzenden immateriellen Schadens auf der Grundlage von Art. 82 Abs. 1 DSGVO auf den Grad des Verschuldens des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters an?
- Darf ein nicht vorliegendes oder geringes Verschulden auf Seiten des Verantwortlichen zu dessen Gunsten berücksichtigt werden ?

## Rechtsprechung zu Art. 82 DSGVO

Gericht	Datum	AZ	Gegenstand	Höhe
ArbG Neumünster	11.08.2020	1 Ca 247 c/20	verspätete Auskunftserteilung	1.500 €
ArbG Düsseldorf	05.03.2020	9 Ca 6557/18	verspätete Auskunftserteilung	5.000 €
LG Darmstadt	26.05.2020	13 O 244/19	Im Bewerbungsprozess wurde eine Nachricht mit persönlichen Daten an einen falschen Empfänger versendet.	1.000 €
ArbG Dresden	26.08.2020	13 Ca 1046/20	unbefugte Veröffentlichung von Gesundheitsdaten	1.500 €
LAG Niedersachsen	22.10.2021	16 Sa 761/20	fehlerhafte Auskunftserteilung	1.250 €
ArbG Münster	25.03.2021	3 Ca 391/20	unbefugte Veröffentlichung eines Fotos einer Mitarbeiterin in einer Broschüre	5.000 €
LAG Berlin-Brandenburg	18.11.2021	10 Sa 443/21	unvollständig beantwortetes Auskunftsverlangen	2.000 €
LAG Baden-Württemberg	27.01.2023	12 Sa 56/21	Unzulässige Auswertung von WhatsApp-Nachrichten und Nutzung im Kündigungsschutzprozess	3.000 €
ArbG Oldenburg	09.02.2023	3 Ca 150/21	Um 20 Monate verspätete Vorlage der Unterlagen	10.000 €

## EuGH Verfahren zu immateriellem Schadenersatz gem. Art. 82 DSGVO

Vorlegendes Gericht	Datum	AZ	Gegenstand	EuGH	Stand	Datum
OGH Österreich	18.02.2021	6 Ob 159/20f	Art. 15 Abs. 1 c DSGVO Begriff der Empfängergruppen	C-154/21	Urteil	12.01.2023
OGH Österreich	15.04.2021	6 Ob 35/21x	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Reicht die Verletzung von Bestimmungen der DSGVO als solche für die Zuerkennung von SE aus?</li> <li>2. Hängt der Zuspruch immateriellem Schadenersatz von Rechtsverletzung von zumindest einigem Gewicht ab ?</li> </ol>	C-300/21	Schlussantrag	06.10.2022
BAG	26.08.2021	8 AZR 253/20 (A)	spezial- bzw. generalpräventiven Charakter von Art. 82 DSGVO?	C-667/21		
BAG	22.09.2022	8 AZR 209/21	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auslegung Art. 88 DSGVO i.V.m § 26 BDSG</li> <li>• Art. 82 DSGVO (spezial- bzw. generalpräventiver Charakter ?)</li> <li>• Erheblichkeitsschwelle ?</li> </ul>			

## EuGH Verfahren zu immateriellem Schadenersatz gem. Art. 82 DSGVO

Vorlegendes Gericht	Datum	AZ	Gegenstand	EuGH
AG München	03.02.2022	132 C 1263/21 132 C 737/22	Art. 82 DSGVO (Schadenersatz nach Datenpanne)	C-182/22
LG Saarbrücken	22.11.2021	5 O 151/19	Art. 82 DSGVO Erheblichkeitsschwelle? Erheblichkeit des Verschuldens ?	C-741/21
LG Erfurt	07.07.2022	8 O 1280/21	Beschluss / Vorläufige Absichtserklärung Greift das Auskunftsrecht bei verordnungsfremden Zielen?	
OLG Koblenz	19.10.2022	10 U 603/22	Greift das Auskunftsrecht bei verordnungsfremden Zielen?	C-672/22

## Aktuelle Entwicklung zu Art. 82 DSGVO

In dem Vorlageverfahren Österreichische Post beim EuGH (C-300/21) wurden am **06.10.2022 die Schlussanträge von Generalanwalt Sánchez-Bordona** veröffentlicht:

- Für die Anerkennung eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, den eine Person infolge eines Verstoßes gegen die DSGVO erlitten hat, **reicht die bloße Verletzung der Norm als solche nicht aus**, wenn mit ihr keine entsprechenden materiellen oder immateriellen Schäden einhergehen.
  - Der in der DSGVO geregelte Ersatz immaterieller Schäden **erstreckt sich nicht auf bloßen Ärger**, zu dem die Verletzung ihrer Vorschriften bei der betroffenen Person geführt haben mag.
  - Es ist **Sache der nationalen Gerichte**, herauszuarbeiten, wann das subjektive Unmutsgefühl aufgrund seiner Merkmale im Einzelfall als immaterieller Schaden angesehen werden kann.
- Die darauffolgende Entscheidung des EuGH dürfte richtungsweisend für die Durchsetzbarkeit immaterieller Schadensersatzansprüche aus Datenschutzverletzungen werden !



## Auf der Linie der Schlussanträge EuGH (C-300/21)

LAG Hamm, 02.12.2022, 19 Sa 756/22, Rn. 150:

- Der bloße Verstoß gegen die Vorgaben der DSGVO genügt nicht, um einen Schadenersatzanspruch gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu.
- Es handelt sich **nicht** um einen von dem Vorliegen eines konkreten Schadens losgelösten "Strafschadenersatz". Erforderlich ist das Vorliegen eines immateriellen Schadens.
- Die reine Sanktionierung von Verstößen ist davon losgelöst durch die Geldbußen nach Art. 83 DSGVO und weiteren Sanktionsmöglichkeiten nach Art. 84 DSGVO geregelt.
- Auch ein weites Verständnis des Schadensbegriffs bedeutet nicht, dass vom Vorliegen eines konkreten Schadens gänzlich abzusehen ist. So beinhaltet Erwägungsgrund 146 Satz 6 DSGVO, dass die betroffenen Personen einen vollständigen und wirksamen Schadenersatz **für den erlittenen Schaden** erhalten sollen.

## ..... und die Gegenansicht

LAG Hamm, 14.12.2021, 17 Sa 1185/20, Rn. 154:

- Der Rechtsanspruch auf immateriellen Schadenersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO **erfordert über eine Verletzung der DSGVO hinaus nicht zusätzlich**, dass die verletzte Person einen (weiteren) von ihr erlittenen immateriellen Schaden darlegt.
- Keine "Erheblichkeitsschwelle" notwendig.
- Argument: EG 146 Satz 3 DSGVO, Auslegung des Begriff des Schadens, die den Zielen der Verordnung in vollem Umfang entspricht.
- Bereits ein Verlust über die Kontrolle der eigenen personenbezogenen Daten kann nach EG 75 und 85 DSGVO einen immateriellen Schaden begründen.

■ **prozessuale Fragen**

## Prozessuale Fragen – Rechtsprechung des zweiten Senats

- Das BAG nähert sich dem Auskunftsrecht bislang vor allem unter prozessrechtlichen Aspekten zur (Un-)Zulässigkeit von Anträgen:
- **BAG 27.04.2021 - 2 AZR 342/20, dort Rn. 26:**
  - Die E-Mails, von denen eine Kopie zur Verfügung gestellt werden soll, sind nicht in einer Weise bezeichnet, dass im Vollstreckungsverfahren unzweifelhaft wäre, auf welche elektronischen Nachrichten sich die Verurteilung konkret bezieht.
  - Der zweite Senat verweist auf die Möglichkeit der Stufenklage, § 254 ZPO
- **BAG, 16.12.2021 – 2 AZR 235/21** (Vorinstanz LAG BW 17.03.2021 – 21 Sa 43/20):
  - Ein Klageantrag, der ergänzend zum Wortlaut von Art. 15 I Hs. 2 DSGVO auslegungsbedürftige Begriffe enthält, über deren Inhalt nicht behebbare Zweifel bestehen, ist nicht hinreichend bestimmt.

## Prozessuale Fragen –Rechtsprechung des zweiten Senats

Der zweite Senat des BAG erachtete im Urteil vom 16.12.2021 (2 AZR 235/21) folgenden Antrag als zu unbestimmt:

*„1. Die Bekl. wird verurteilt, dem Kl. Auskunft über die von ihr verarbeiteten und nicht in der Personalakte des Kl. gespeicherten personenbezogenen Leistungs- und Verhaltensdaten des Kl. zu erteilen, im Hinblick auf die Zwecke der Datenverarbeitung, die Empfänger, ....*

*2. Die Bekl. wird verurteilt, dem Kl. eine Kopie seiner personenbezogenen Leistungs- und Verhaltensdaten, die Gegenstand der von ihr vorgenommenen Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen.“*

BAG (a.a.O. Rn. 24):

Bei der **Formulierung „Leistungs- und Verhaltensdaten“** handelt es sich um **unbestimmte Rechtsbegriffe**, deren (vollstreckungsrechtliche) Reichweite im vorliegenden Fall unklar ist. Der Kl. will keine Auskunft über „alle“ gespeicherten personenbezogenen Daten, was der Wortlaut von Art. 15 I Hs. 2 DSGVO umfassen würde. Er will nur Auskunft über „Leistungs- und Verhaltensdaten“, aber nicht über diejenigen, die in seiner Personalakte gespeichert sind.

Die bloße Wiederholung des Wortlauts von Art. 15 III 1 DSGVO lässt nicht erkennen, von welchen personenbezogenen Daten eine Kopie verlangt wird.

## Prozessuale Fragen – Rechtsprechung

LAG Hamm, 02.12.2022, 19 Sa 756/22:

- Ein am reinen Wortlaut von Art. 15 Abs. 1 Halbs. 2 DSGVO orientierter Antrag auf Auskunft ist mangels hinreichender Bestimmtheit iSd. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO **unzulässig, wenn bereits eine Auskunft hinsichtlich konkreter personenbezogener Daten erteilt worden ist**, aufgrund derer es der klagenden Partei möglich und zumutbar ist, anzugeben, welche weiteren personenbezogenen Daten und Informationen über die bereits erteilte Auskunft hinaus begehrt werden (Rn.116).
- Ist hingegen bereits eine Auskunft hinsichtlich konkreter personenbezogener Daten erteilt worden, erfordert der Rechtsschutzgedanke nicht, dass eine generalisierende Formulierung für zulässig erachtet wird. In diesen Fällen ist dem Anspruchsteller eine Konkretisierung ohne weiteres möglich, indem angegeben wird, welche konkreten Daten und Informationen in der erteilten Auskunft nicht enthalten sind und hinsichtlich derer noch Auskunft begehrt wird (Rn. 118).

## Prozessuale Fragen – aktuelle Rechtsprechung

LAG Hamm, 02.12.2022, 19 Sa 756/22: - Bestimmtheit des Antrag auf Kopie,

- Die **bloße Wiederholung des Wortlauts** von Art. 15 **Abs. 3** Satz 1 DSGVO **lässt nicht erkennen**, von welchen personenbezogenen Daten eine Kopie verlangt wird. Eine daraufhin ergehende Verurteilung wäre nicht vollstreckbar.

Ebenso

BAG 16.12.2021 - 2 AZR 235/21 - Rn. 33

BAG 27.04.2021 - 2 AZR 342/20 - Rn. 21.

## Prozessuale Fragen – aktuelle Rechtsprechung des BGH

OLG München 04.10.2021 – 3 U 2906/20 – unter Hinweis auf den BGH (15.6.2021 – VI ZR 576/19, Rn. 13):

- **Keine Bedenken im Hinblick auf eine Bestimmtheit** des Klageantrags nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, wenn der Kläger beantragt, ihm **Kopien** der von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten des Klägers **betreffend die Datenkategorien Telefonnotizen, Aktenvermerke, Gesprächsprotokolle, E-Mails, Briefe und Zeichnungsunterlagen für einen bestimmten Zeitraum** (hier: mehr als 20 Jahre!) zu überlassen.
- Es sei nämlich für einen Kläger im Regelfall nicht ersichtlich, welche Unterlagen sich bei dem Auskunftspflichteten befänden, weswegen eine Konkretisierung der einzelnen herauszugebenden Schriftstücke nicht möglich sei und ein derartiger Antrag sei dahingehend bestimmt genug, dass durch den Beklagten sämtliche Dokumente betreffend den Kläger, welche sich im Besitz des Beklagten befänden, als Kopie herauszugeben seien (Rn. 13).



The background of the slide features a complex network of black lines and nodes, resembling a web or a data network. A large, semi-transparent red rectangle is overlaid in the center, containing the main text. There are also two dark blue rectangular shapes, one at the top center and one at the bottom center, partially overlapping the network lines.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**

**[matthias.mohn@arbgfreiburg.justiz.bwl.de](mailto:matthias.mohn@arbgfreiburg.justiz.bwl.de)**